

GL_GERICHTE GL-1080 vom 8. Januar 2019

GL Gerichte, 2019-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1080

FR: GL_GERICHTE GL-1080 du 8 janvier 2019

IT: GL_GERICHTE GL-1080 del 8 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus

Beschwerdegegnerin

E. 2

Es seien die Pläne für den "Multi-Drop Tower Berlin Dungeon" gemäss Beilagen 1 bis 16 zum Schreiben vom 12. Januar 2016 an die Staats- und Jugendanwaltschaft der Beschwerdegegnerin 2 nicht zur Akteneinsicht zugänglich zu machen oder auszuhändigen.

E. 3

Eventuell sei ausschliesslich dem Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin 2, [], die Einsicht in die Beilagen 1 bis 16 zum Schreiben vom 12. Januar 2016 unter der Auflage zu gewähren, dass die Einsichtnahme unter behördlicher Aufsicht in den Räumlichkeiten der Staats- und Jugendanwaltschaft des Kantons Glarus an der Postgasse 29 in 8750 Glarus erfolgen muss und keine Kopien angefertigt werden dürfen.

E. 4

Gegenüber Rechtsbeiständen kann die Akteneinsicht nur eingeschränkt werden, wenn der Rechtsbeistand selbst Anlass für die Beschränkung gibt (Art. 108 Abs. 3 StPO). Für eine Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber dem Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin besteht vorliegend keine Veranlassung. Ihm ist daher Einsicht in die vom Beschwerdeführer eingereichten Belege zu gewähren. Hierbei dürfen allerdings durch den Rechtsvertreter keine Kopien oder Aufnahmen angefertigt werden, was bedeutet, dass die Akteneinsicht unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat.

E. 5

Aus alldem ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft im Lichte von Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO der Beschwerdegegnerin zu Unrecht ein Akteneinsichtsrecht eingeräumt hat. Vielmehr ist der Beschwerdegegnerin diese Befugnis bei Abwägung der gegenläufigen Interessen der Verfahrensparteien jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt zu verwehren. Ausgenommen bleibt lediglich das Einsichtsrecht des Rechtsvertreters der Beschwerdegegnerin. In diesem Sinne ist die Beschwerde des Beschwerdeführers gutzuheissen und die angefochtene Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 30. Mai 2018 (act. 1) aufzuheben bzw. insofern abzuändern (Art. 397 Abs. 2 StPO), dass einzig der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin berechtigt ist, die vom Beschwerdeführer am 12. Januar 2016 der Staatsanwaltschaft eingereichten Beilagen 1 bis 16 einzusehen, wobei er aber keine Kopien anfertigen darf.

III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.